

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Pepp Umzüge & Möbellogistik

1. Beauftragung eines weiteren Frachtführers

Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung des Umzugs heranziehen.

2. Zusätzliche Leistungen

Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu bezahlen sind besondere, bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluß erweitert wird.

3. Sammeltransport

Der Umzug darf auch im Sammeltransport durchgeführt werden.

4. Trinkgelder

Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.

5. Erstattung der Umzugskosten

Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur auszus zahlen.

6. Sicherung besonders transportempfindlicher Güter

Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HIFI-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

7. Handwerkervermittlung

Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für die sorgfältige Auswahl.

8. Elektro- und Installationsarbeiten

Die Leute des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.

9. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Abtretung

Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

11. Zahlungsverzug

Rechnungen des Möbelspediteurs sind sofort ohne Abzug zu begleichen. Der Möbelspediteur darf im Falle des Verzuges bei Kaufleuten ab dem 10. Tag nach Zugang der Rechnung Zinsen in Höhe von 2 von Hundert über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank und die ortsüblichen Spesen berechnen.

12. Zusätzliche Leistungen

Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbeltransportunternehmers auszuführen und hierbei das Interesse des Auftraggebers zu wahren und zwar gegen Erstattung der Kosten, die zu diesem Zweck aufgewendet werden. Zusätzlich zu zahlen sind besondere, bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen.

13. Dübelarbeiten

Im Rahmen des Umzuges anfallende Dübelarbeiten werden vom Auftragnehmer nur dann übernommen, wenn er vorher vom Auftraggeber über die Lage der unter Putz liegenden Leitungen unterrichtet worden ist. Sieht sich der Auftraggeber hierzu außerstande und verlangt dennoch die Ausführung der Dübelarbeiten, ist der Auftragnehmer von jeder Haftung frei.

14. Rückgabe von Material

Ein Termin für die Abholung von Materialien muß spätestens 4 Wochen nach Umzugsdurchführung durch den Kunden mit unserer Disposition vereinbart werden. Ansonsten behalten wir uns das Recht vor, die behaltenen Packmittel in Rechnung zu stellen. Für einen Umzugskarton z.Bsp.berechnen wir dann einen Aufschlag.

14.1 Bonitätsprüfung

Der Auftraggeber erteilt sein Einverständnis Bonitätsauskünfte über seine Person einholen zu lassen. Negativvermerke ändern mit Kenntnis die bis Dato vereinbarte Zahlungsmodalität.

15. Mißverständnisse

Die Gefahr des Mißverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs, hat der letztere nicht zu verantworten.

16. Nachprüfung durch den Absender

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, daß kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.

17. Fälligkeit des vereinbarten Entgelts

Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen. Barauszahlungen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. §419 HGB findet entsprechende Anwendung.

18. Lagervertrag

Im Falle der Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf Verlangen des Absenders zur Verfügung gestellt.

19. Rücktritt vom Vertrag

Ziff. 6.6 DIN EN ISO 12522-1 wird durch die einschlägigen Bestimmungen des BGB und HGB, insbesondere durch §§ 415 HGB, 346 ff BGB ersetzt.

20. Vereinbarung deutschen Rechts

Es gilt deutsches Recht.

21. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, daß der Absender nach Vertragsabschluß seinen Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

22. Schadensmeldung

Eine Schadensmeldung muß innerhalb den gesetzlichen Fristen schriftlich gemeldet werden. Siehe Haftungsinformationen. Eine fristgerechte Meldung eines Schadens seitens des Auftragnehmers bedingt eine vollständige Zahlung des Rechnungsbetrages zur Vermeidung des Erlöschens aus Schäden bestehenden Forderungen.

23. Abrechnungsart

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, werden Arbeitszeiten stets ab Betriebshof bis Betriebshof gerechnet. Unsere Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand basierend auf dem zugrundeliegenden Angebot abgerechnet, es sei denn, es gilt in Schriftform als vereinbart, daß nach Fest- bzw. Höchstpreis abgerechnet wird. Ausgenommen sind im Bereich der Voll- bzw. Teilservicelogistik jegliche Packarbeiten sowie Packmaterialien, welche stets nach Aufwand abgerechnet werden, sowie Küchenmontagen und Umbauten an Mobiliar.

24. Spesen Zulagen

Spesen, Zulagen, Straßen- und Tunnelnutzungsgebührengelühren, Übernachtungskosten sowie Zölle sind in unseren Angeboten nicht enthalten und werden sofern anfallend separat abgerechnet. Diese Zusatzkosten sind nicht Bestandteil eines Festpreises. Im Beiladungsverkehr/Kombinationsfahrten können anfallende Kosten auf die Kunden aufgeteilt werden

25. Absprachen mit dem Außendienst

Absprachen zwischen dem Auftraggeber und unseren Außendienstmitarbeitern haben keinerlei Rechtsverbindlichkeit und bzw. oder Gültigkeit. Es sei denn die Absprachen werden in Schriftform durch Disposition oder den Vertriebs schriftlich vereinbart.

26. Genehmigungsgelühren

Ist Bestandteil der Auftragsabwicklung die Einholung von Sondergenehmigungen werden Gebühren für die Genehmigung durch die zuständige Behörde direkt mit dem Auftragnehmer abgerechnet. Es gilt als vereinbart das die Spedition bevollmächtigt ist auf Rechnung des Auftragnehmers Sondergenehmigungen zu beantragen.